

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 421/12 B

L 33 SF 79/12 E (LSG Berlin-Brandenburg)
S 188 R 4574/08 (SG Berlin)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Brandenburg,
vertreten durch die Bezirksrevisorin
bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg,
Försterweg 2-6, 14482 Potsdam,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Dezember 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Das Gesuch des Antragstellers, den Vorsitzenden Richter Dr. B. , die Richterin
Dr. G. und den Richter Dr. K. wegen Besorgnis der Befangenheit abzu-
lehnen, wird als unzulässig verworfen.

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des erkennenden Senats vom
9. Oktober 2012 - B 5 R 345/12 B - wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 30.7.2012 hatte das LSG Berlin-Brandenburg die Erinnerung des Antragstellers vom 5.6.2012 gegen den Kostenansatz vom 23.11.2011 in der Sache L 33 R 953/11 B zurückgewiesen. Die hiergegen vom Antragsteller sinngemäß eingelegten Beschwerden hat der erkennende Senat mit Beschluss vom 9.10.2012 - B 5 R 345/12 B - als unzulässig verworfen, weil der Beschluss des LSG mit der Beschwerde zum BSG nicht anfechtbar ist und die Beschwerden auch deswegen unzulässig sind, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden sind (§ 73 Abs 4 SGG).
- 2 Mit von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 14.10.2012 hat der Antragsteller gegen den vorbezeichneten Beschluss des erkennenden Senats "sofortige" Beschwerde eingelegt und "die mit der Sache befassten 'SR' als befangen und parteiisch" abgelehnt.
- 3 Da sich das Gesuch gegen "die mit der Sache befassten 'SR' " wendet, fasst es der Senat als Befangenheitsantrag gegen alle Richter auf, die am Senatsbeschluss vom 9.10.2012 beteiligt waren.
- 4 Das Ablehnungsgesuch ist unzulässig, weil es rechtsmissbräuchlich ist. Der Antragsteller hat pauschal alle Richter des 5. Senats allein wegen der Mitwirkung an der Entscheidung vom 9.10.2012 abgelehnt, ohne konkrete Befangenheitsgründe vorzubringen, die sich individuell auf einen bestimmten Richter beziehen (vgl BSG SozR 4-1500 § 60 Nr 7; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 60 RdNr 10b). Der Senat ist deshalb nicht gehindert, über das Befangenheitsgesuch unter Mitwirkung der abgelehnten Richter in der üblichen, nach dem Geschäftsverteilungsplan vorgeschriebenen Besetzung zu entscheiden (BSG SozR 4-1500 § 60 Nr 7 RdNr 8). Das Verbot der Selbstentscheidung (§ 60 SGG iVm § 45 Abs 1 ZPO) gilt insofern nicht.
- 5 Wegen der Unzulässigkeit des Ablehnungsgesuchs ist der Senat ferner nicht gehindert, über die Beschwerde unter Mitwirkung der abgelehnten Richter zu entscheiden (BSG SozR 4-1500 § 60 Nr 7 RdNr 8).
- 6 Die Beschwerde ist schon deswegen unzulässig, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4 SGG). Sie ist daher in entsprechender Anwendung des § 169 S 3 SGG zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 66 Abs 8 GKG.

